

Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe
fur Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwaltungssatzung – AbwAAbwalzS)
des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“
vom 19.03.2007

In Vollzug des § 3 des sachsischen Wassergesetzes (SachsWG vom 18.10.2004) und aufgrund des § 4 Abs. 1 SachsGemO und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SachsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SabwaG bzw. den §§ 7, 8 SachsAbwAG und des § 2 SachsKAG hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 19.03.2007 folgende Satzung uber die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SabwaG bzw. § 8 Abs. 1 SachsAbwAG. Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt und fur dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 6 Abs. 1 SabwaG bzw. § 8 Abs. 1 SachsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnlichem Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 1 Abs. 1 WHG.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzten Boden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmastab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird fur Grundstucke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist. Fur Grundstucke von denen ahnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstuck nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehort auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehort weiterhin fur die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2006 der bei der Erfullung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50% x Abgabensatz
für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40
multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 € (fünfunddreißig Euro und neunundsiebzig Cent).

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Abwasserzweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zu Kontrollzwecken hat er dem Personal oder den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes den Zutritt zur Anlage zu gewährleisten und somit das Betreten des Grundstückes zu dulden.

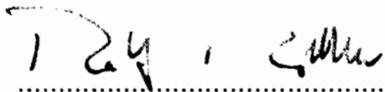
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Wilsdruff, den 19.03.2007



.....
Ralf Rother
Verbandsvorsitzender